

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 285/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig K [REDACTED],
K [REDACTED] Str. 6, Bad O [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße 4, K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen wegen Verfolgung aus politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus blieb im Ersterfahren erfolglos. Das OLG Hamm erkannte 1971 dahin, daß der Kläger als ehemaliges nationales Mitglied der NSDAP gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Daß er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BGG entsprechen, bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei, konnte das Oberlandesgericht nicht feststellen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde wies der Zweite Senat zurück.

- 3 -

1973 beantragte der Kläger eine erneute Prüfung seiner Entschädigungsansprüche. Die Behörde lehnte die erbetene Abhilfe ab. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht führt aus, dem Kläger stehe der im Abhilfeverfahren verfolgte Entschädigungsanspruch nicht zu. Es vermag - ebenso wie das Berufungsgericht im Erstverfahren - nicht festzustellen, daß für die Entlassung des Klägers aus seinem Dienstverhältnis im Jahre 1943 Verfolgungsmotive auch nur mitursächlich gewesen seien. Auch eine spätere Schädigung aus Verfolgungsgründen verneint das Berufungsgericht. Seine Beurteilung beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der Umstände des Falles. Ungeklärte Rechtsfragen wirft sie nicht auf. Das Berufungsurteil weicht weder von den zur Abhilfe nach rechtsbeständiger Regelung des Entschädigungsanspruchs ergangenen noch von sonstigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Die verfahrensmäßigen Beanstandungen und die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Zorn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)